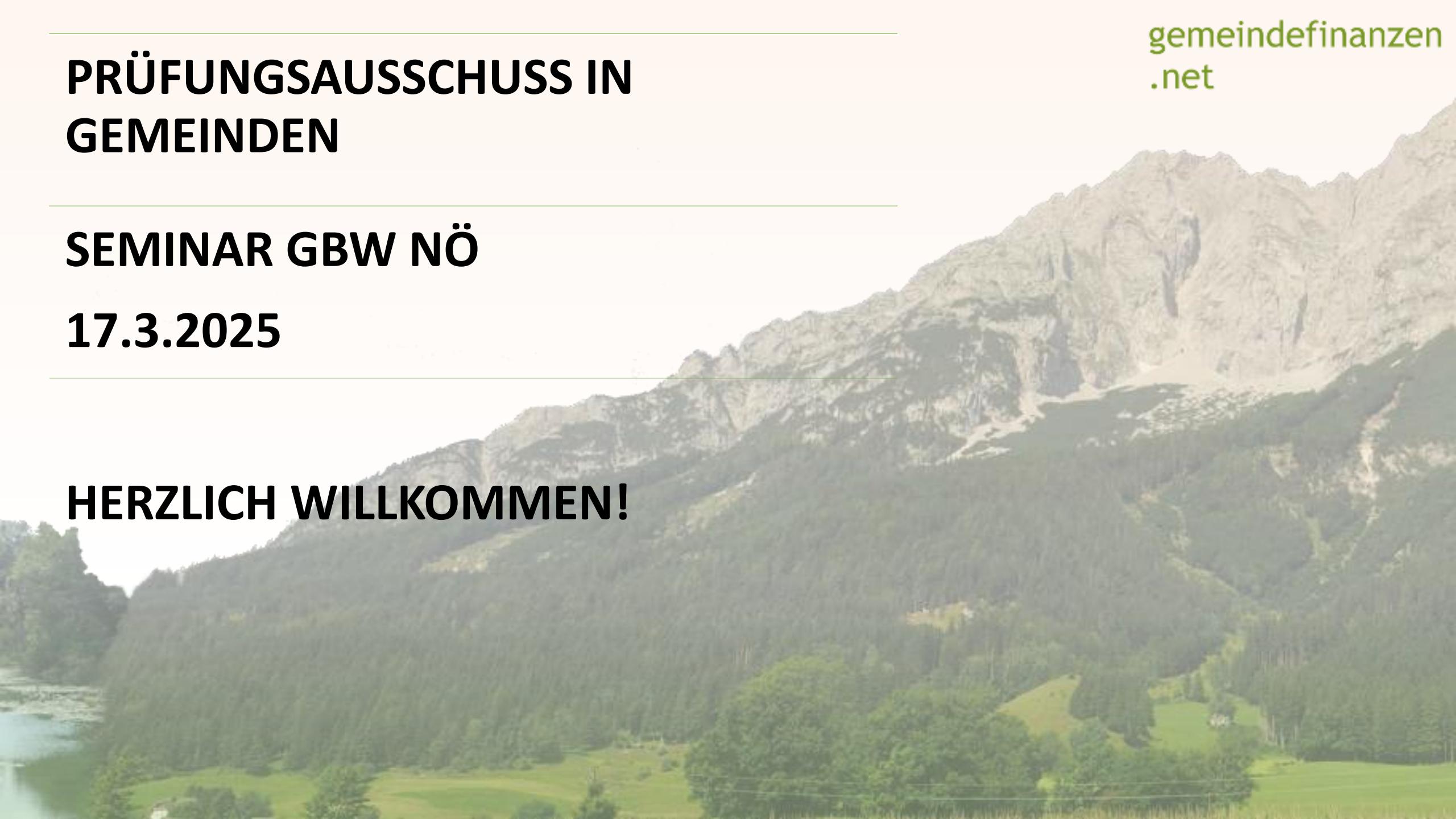


PRÜFUNGSAUSSCHUSS IN GEMEINDEN

SEMINAR GBW NÖ

17.3.2025

HERZLICH WILLKOMMEN!

A scenic landscape featuring a range of mountains in the background, their peaks partially obscured by clouds. In the foreground, there are green fields and a dense forest. The overall scene is a natural, outdoor setting.

Unser Programm

- Rolle des Prüfungsausschusses
- Prüfstil
- Praktische Arbeit
- Spezialfall Haushaltsprüfung (RA)



Vorstellung

Andreas Parrer, Jahrgang 1968, Ingenieur der Elektrotechnik. Beruflich zunächst 18 Jahre als Projektmanager im internationalen Anlagenbau mit Fachschwerpunkt Kostenrechnung tätig.

Gemeinderat in den Jahren 1995 bis 2015 in Baden bei Wien, davon 5 Jahre als Finanzreferent der Stadtregierung.

Seit 2017 freiberuflicher Finanzreferent, Organisationsberater und Vortragender für zahlreiche NGO's, Gemeinden und deren MandatarInnen.

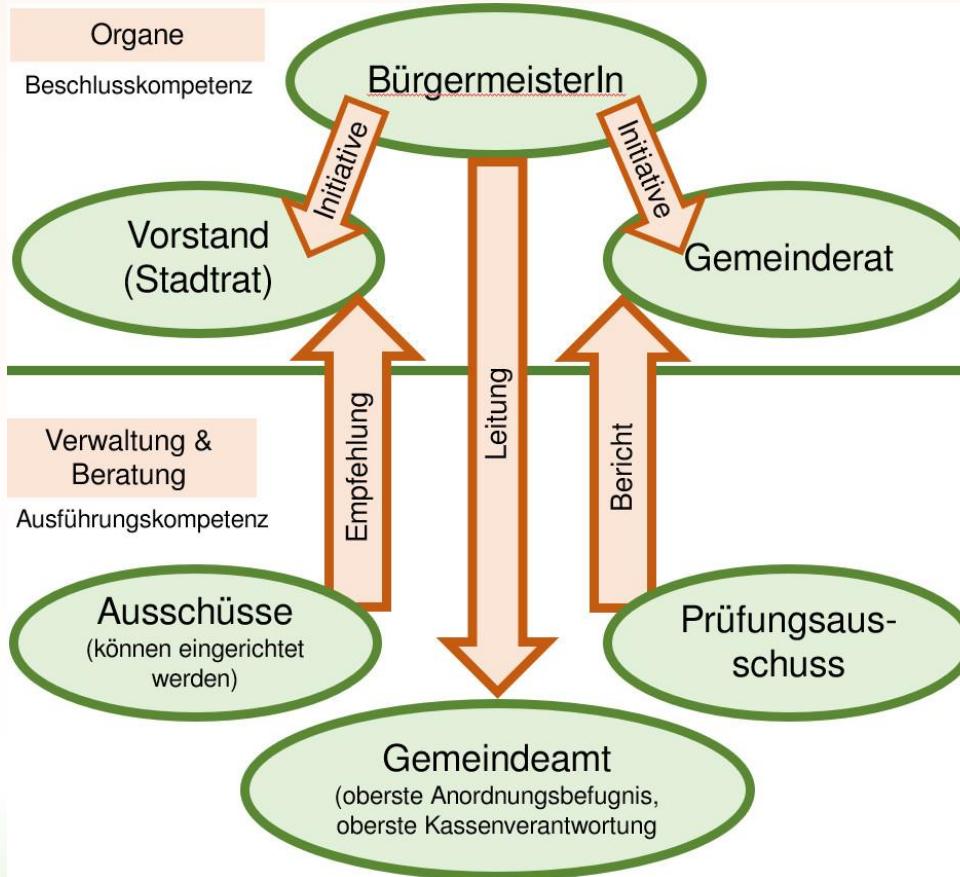
Fachbuch und Spezialwebinare online bestellen unter:

<https://gemeindefinanzen.net>

Download-Link dieser Unterlagen wird versandt



Rolle des Prüfungsausschusses



Der Prüfungsausschuss kann seinen Vorgangsweise innerhalb des gesetzlichen Auftrages völlig frei und vom Bürgermeister unabhängig wählen. Gute Prüfungsarbeit liefert dem BGM und dem GR wichtige Inputs.

Der Prüfungsausschuss nimmt keine Weisungen entgegen, hat aber auch kein Recht welche zu erteilen. Er hat feststellende und empfehlende Befugnis. Er hat Tatsachen und Sachverhalte festzustellen, und ausgehend von diesen Empfehlungen auszusprechen.

In der Steiermark hat der Prüfungsausschuss auch kein Antragsrecht im Gemeinderat. Selbstverständlich kann der PA aber mit dem BGM freiwillig vereinbaren, dass dessen Empfehlungen auf die Tagesordnung des GR gesetzt werden.

Der Prüfungsausschuss hat eine „unverzügliche“ Berichtspflicht im Gemeinderat.

Rechte und Pflichten

Der PA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich – dh. aber nicht, dass alles automatisch der Amtsverschwiegenheit unterliegt.

Der Prüfungsausschuss darf nur prüfen, wenn er beschlussfähig ist, d.h. dass das Prüfungsrecht steht nur einer Personenmehrheit zu (Kollegialorgan). Ein einzelnes Mitglied des Prüfungsausschusses darf eine Prüfung nicht vornehmen. Die Prüfungsarbeit kann jedoch auf die Mitglieder aufgeteilt werden.

Rechte des Vorsitzes:	Pflichten des Vorsitzes:
<ul style="list-style-type: none">• Festlegung des Prüfungstermins• Festsetzung der Tagesordnung• Entschädigung	<ul style="list-style-type: none">• Fristgerechte Einberufung (schriftlich, nachweislich)• Feststellung der Beschlussfähigkeit• Zustandekommen eines schriftlichen Berichts• Verhandlungsleitung, bestehend aus:<ul style="list-style-type: none">- Eröffnung und Schließung der Sitzung- Worterteilung- Abstimmung über Anträge- Feststellung des Beschlussergebnisses- Sitzungsunterbrechung

Landesgesetze

- NÖ Gemeindeordnung 1973
- NÖ Gemeindehaushaltsverordnung – GHVO
- Verordnung Haftungsobergrenzen der Gemeinden (NÖ HOG 2019)
- Diverse Richtlinien der Gemeindeaufsicht

Bundesgesetze (bzgl. Haushalt)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015
- Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948

Was heißt das: “prüfen”?

Prüfen ist der Vergleich von Norm gegen Wirklichkeit

Prüfen ist daher nicht: der Austausch von Meinungen -> „politische Willensbildung“ -> das ist dem Gemeinderat vorbehalten

Jeder Prüfschritt besteht aus (und ist daher für jeden Prüfschritt im Protokoll festzuhalten):

Anforderung: *zb. Prüfung der Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses*

Prüfhandlung: *zB Vergleich der gesetzlichen Anforderungen mit dem vorgelegten RA*

Vorliegende Unterlagen: *zB. Checkliste Gesetz, Inhaltsverzeichnis*

Ergebnis: *(entweder) vollständig, richtig*

(oder) nicht vollständig, teilweise richtig, aber unwesentlicher Mangel, empfohlen wird ...

(oder) fehlt gänzlich, grob oder gar nicht richtig, wesentlicher Mangel

Was heißt das: “prüfen”?

Was sind Normen:

Gesetze, Verordnungen des Landes, aber auch der Gemeinde selbst

Beschlüsse des GR, Ausschreibungen, Verträge, Lieferscheine bei Liefer- und Leistungsprojekten

Plausibilitäten => aus den schriftlichen Normen objektiv herleitbare Rückschlüsse => vor allem bei RA-Prüfung interessant

Objektiv herleitbar in diesem Sinne = wenn Mathematik anwendbar ($1+1=2$), laufende Judikatur

Mögliche Konsequenzen eines Prüfergebnisses:

Bei vollständig, richtig: keine

Bei nicht vollständig, teilweise richtig, aber unwesentlicher Mangel: Empfehlungen, wie künftig besser Vorgehen, Nachreichen von richtig gestellten Unterlagen in der nächsten Sitzung ...

Bei fehlt gänzlich, grob oder gar nicht richtig, wesentlicher Mangel: zb Empfehlung an den GR, den RA nicht zu beschließen, Forderung an den BGM, den wesentlichen Mangel asap abzustellen, Wiederholung der Prüfung in der nächsten Sitzung (oder wann die Verwaltung gewährleisten kann, dass der Mangel behoben ist)

Aufgaben des Prüfungsausschusses GO § 82

- (1) Dem Prüfungsausschuß (§ 30) obliegt die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung der Gemeinde.
- (2) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen. Ferner hat der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist (§ 83 Abs. 5) auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen. Überdies hat er im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung die Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 72b zu überprüfen. Dem Prüfungsausschuss sind am Beginn der Auflagefrist des nächstfolgenden Rechnungsabschlusses die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 68a Abs. 3 zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Das über die Prüfung angefertigte Sitzungsprotokoll ist mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Sonstige Bestimmungen für den PA

- (1) Auf jeden Fall ist ein Gemeinderatsausschuß mit der Prüfung der Gebarung (Prüfungsausschuß) zu betrauen. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses muß 20 % der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, aufgerundet auf die nächsthöhere ungerade Zahl, betragen (z. B. bei 19 Mitgliedern des Gemeinderates fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses). (2) Die vom Ausschuß zu behandelnden Akten sind auf Verlangen dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, während der Sitzung in diese Akten Einsicht zu nehmen. Dem Prüfungsausschuß sind die Unterlagen erst während der Sitzung vorzulegen. (§30 GO)
- (2) Der Prüfungsausschuß ist zur unvermuteten Prüfung spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung einzuberufen. (§57 GO)
- (3) Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat das Recht, eines ihrer Gemeinderatsmitglieder in einen Ausschuß als Zuhörer zu entsenden. Die Tagesordnung ist auch den Wahlparteien zuzustellen ... jedenfalls eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz zulässig. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Prüfungsausschuß. (§57 GO)
- (4) Das Prüfungsausschußprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Das Prüfungsausschußprotokoll ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen. (§57 GO)
- (5) Der Bürgermeister hat den auf Plausibilität geprüften Entwurf des Rechnungsabschlusses mit den Anlagen, dem Bericht des Prüfungsausschusses sowie allfälligen Stellungnahmen unverzüglich dem Gemeinderat zuzuleiten. Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen. (§83 GO)
- (6) Von der Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ausgeschlossen, wer der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, sofern eine andere Wahlpartei als die des Bürgermeisters im Prüfungsausschuß vertreten ist. Die Wahl der Prüfungsausschußmitglieder hat in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen. Wird ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Bürgermeister, zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt, zum Kassenverwalter oder zu dessen Stellvertreter bestellt, scheidet es aus dem Prüfungsausschuß aus. Das gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses ausgeschlossenen Personen und deren Ehegatten und deren eingetragene Partner. (§107 GO)

Prüffelder

In der Praxis empfiehlt sich die Erstellung eines jährlichen Prüfplanes:

1. Prüfung der Einhaltung der Befugnisse (Gemeindeamt):
2. Prüfungen der Haushaltsführung
3. Abteilungs, Bereichs- oder Betriebsprüfung (=1.+2. auf untergeordneter organisatorischer Ebene)

Der PA ist kein politisches Meinungsorgan (das ist der GR) – er checkt NORM gegen WIRKLICHKEIT.

Die gesetzlichen Grundprinzipien: Fragestellung:

- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit,
 - Zweckmäßigkeit,
 - nachhaltigen Ordnung.
- Wirtschaftlichkeit & Sparsamkeit → ist gegeben bei positiver Beantwortung der Fragen „Brauchen wir es wirklich?“ und „Ist es das Geld wert?“
 - Zweckmäßigkeit → ist gegeben bei positiver Beantwortung der Frage „Bringt es den geplanten Nutzen wirklich?“
 - Nachhaltige Ordnung → sind die Nachhaltigkeitsbedingungen erfüllt?

Ein guter Prüfplan enthält insbesondere Angaben dazu, was die Norm ist (neben Gesetzen vor allem Dienstanweisungen, Zielvereinbarungen usw). Fehlt die Norm, muss der PA diese konsequenterweise einfordern. Das nicht-vorhandensein einer Norm legitimiert nicht den Tatbestand, verunmöglicht aber professionelles Arbeiten.

Prüfung der Einhaltung der Befugnisse (Gemeindeamt)

Da die Einhaltung der Befugnisse immer vom Gemeindeamt ausgeht, ist sie auch zentral dort zu prüfen. Das bedeutet nicht, dass nicht auch in anderen Organisationsteilen der Gemeinde, die nicht dem Gemeindeamt angehören, Befugnisse gegeben sind und zu überprüfen sind. Sie gehen aber letztendlich immer vom Gemeindeamt bzw. dessen Vorsteher, dem/der BGM aus.

- Anordnungsbefugnisse (vom BGM ausgehend): Ist die Leistung bestellt, geliefert, mängelfrei
- wer darf Anordnen (schriftliche Anweisung)
- Wer macht Vertragsprüfung, Qualitätskontrolle
- wer hat Auszahlungsbefugnisse
- Durchführung der Zahlung am Konto, 4-Augenprinzip

Die sterische GHVO regelt sehr konkret wie die Rollenverteilungen zu dokumentieren sind: §§32-33 GHVO

Viel wichtiger als das 4-Augen-Prinzip ist das 2-Rollen-Prinzip:

1. Anordnung von Ausgaben (Sachliche Verantwortung)

- Erfolgt durch Bürgermeister schriftlich. Dieser kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten ein Anordnungsrecht übertragen. Das übertragene Anordnungsrecht muss „bestimmt“ sein, d.h. der Umfang des übertragenen Anordnungsrechtes ist genau zu bezeichnen (Verwaltungsbereich und Höhe) und schriftlich festzulegen. Zahlungen die den BGM betreffen, dürfen nur vom Vizebürgermeister angeordnet werden.
- Anordnungsbefugte dürfen weder die Gemeindekasse führen noch Zahlungen namens der Gemeinde leisten oder entgegennehmen. Sie dürfen weder Kassenverantwortlich noch Buchführer sein.

Prüfung der Einhaltung der Befugnisse (Gemeindeamt)

2. Kassengeschäfte (Buchführungsverantwortung)

- Die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde obliegen dem/der obersten Kassenverantwortlichen (Stmk: Gemeindekassier). Bei entsprechendem Gebarungsumfang und vorhandenem Personal wird eine Trennung von Kassenführung und Buchhaltung zweckmäßig sein.
- Die Übertragung von Rechten Kassageschäfte durchführen zu dürfen muss „bestimmt“ sein, d.h. der Umfang des übertragenen Rechtes ist genau zu bezeichnen (Kassenbereich, Höhe) und schriftlich festzulegen.
- Kassenführende Personen dürfen nicht Anordnungsbefugte sein
- Da der Gemeindekassier Teil der Führung des Gemeindeamtes ist (Co-Organ zum BGM), muss es auch eine klare Kompetenzabgrenzung zum BGM geben.

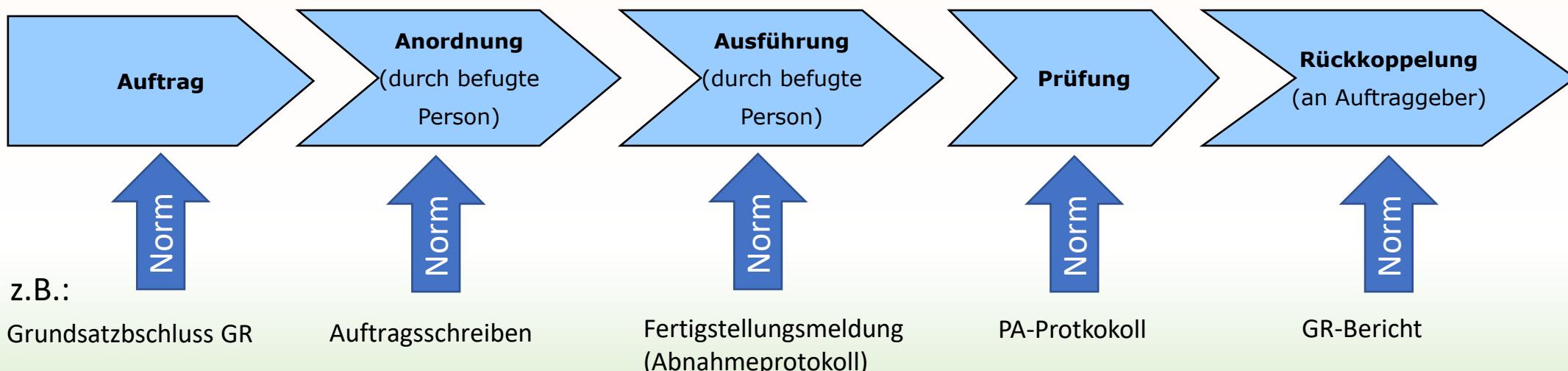
Prüfungen der Haushaltsführung

Die größte Schwierigkeit bei der Prüfung von Zahlen ist die Nachvollziehbarkeit der Wirkung (hat das ausgegebene Geld tatsächlich bewirkt was es sollte?).

Gerade weil das Gesetz die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit definiert, wird dies gerne als Einschränkung interpretiert, dass die Wirksamkeit nicht geprüft werden soll oder darf (war die beauftragte Firma die günstigste, hat sie gute Arbeit geleistet ...) Derartige Aussagen stehen im Widerspruch zum Haushaltsprinzip der Zweckmäßigkeit und dem Prinzip der Nachhaltigkeit, welches immerhin in der Bundesverfassung verankert ist und somit vom Prüfungsauftrag nicht ausschließbar ist.

Zweckmäßige Abläufe

Jeder Ablauf in der Gemeinde muss einer in jedem Schritt nachvollziehbaren Strecke folgen. Dies ist die Prüfung der Grundlagen der Rechtsgeschäfte:



Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit ist zwangsläufig immer eine Prüfung der Funktionalität des Projektmanagements

Prüfungen der Haushaltsführung

Belegprüfung

- sorgfältige Auswahl der Stichproben (z.B. relevante Ausgaben).
- Als oberster Grundsatz gilt: Keine Anweisung darf ohne Beleg erfolgen oder ohne ordnungsgemäß ausgestellter Anweisungen (Anordnungen) getätigt worden?
- Bei Vermögensankäufen und Beschaffungen von Verbrauchsmaterialien ist darauf zu achten, dass zwischen Inventarverzeichnissen und Lagerbüchern einerseits und den Belegen andererseits der Bezug hergestellt ist.
- Die Unterschriftsleistung muss eigenhändig erfolgen. Unterschriftstempel dürfen nicht verwendet werden.

Zur Prüfung sind ausserdem die Grundlagen des Rechtsgeschäftes (z.B. Verträge, Tarife, Korrespondenzen) heranzuziehen (Belege im weiteren Sinn). Prüfung, ob der Gemeinderat über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigt hat.

Die rechnerische Belegprüfung prüft die Übereinstimmung der angegebenen Mengen, Ausmaße und Preisansätze mit den dazugehörigen Unterlagen (Angeboten, Verträge etc.).

Alle Buchhaltungsunterlagen und die Belege sind sicher und mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Abteilungs-, Bereichs- oder Betriebsprüfung

Bestehen aus der Prüfung der Befugnisse und der Prüfung der Haushaltsführung wie vor beschreiben, herabgebrochen auf eine ausgewählte Organisationseinheit

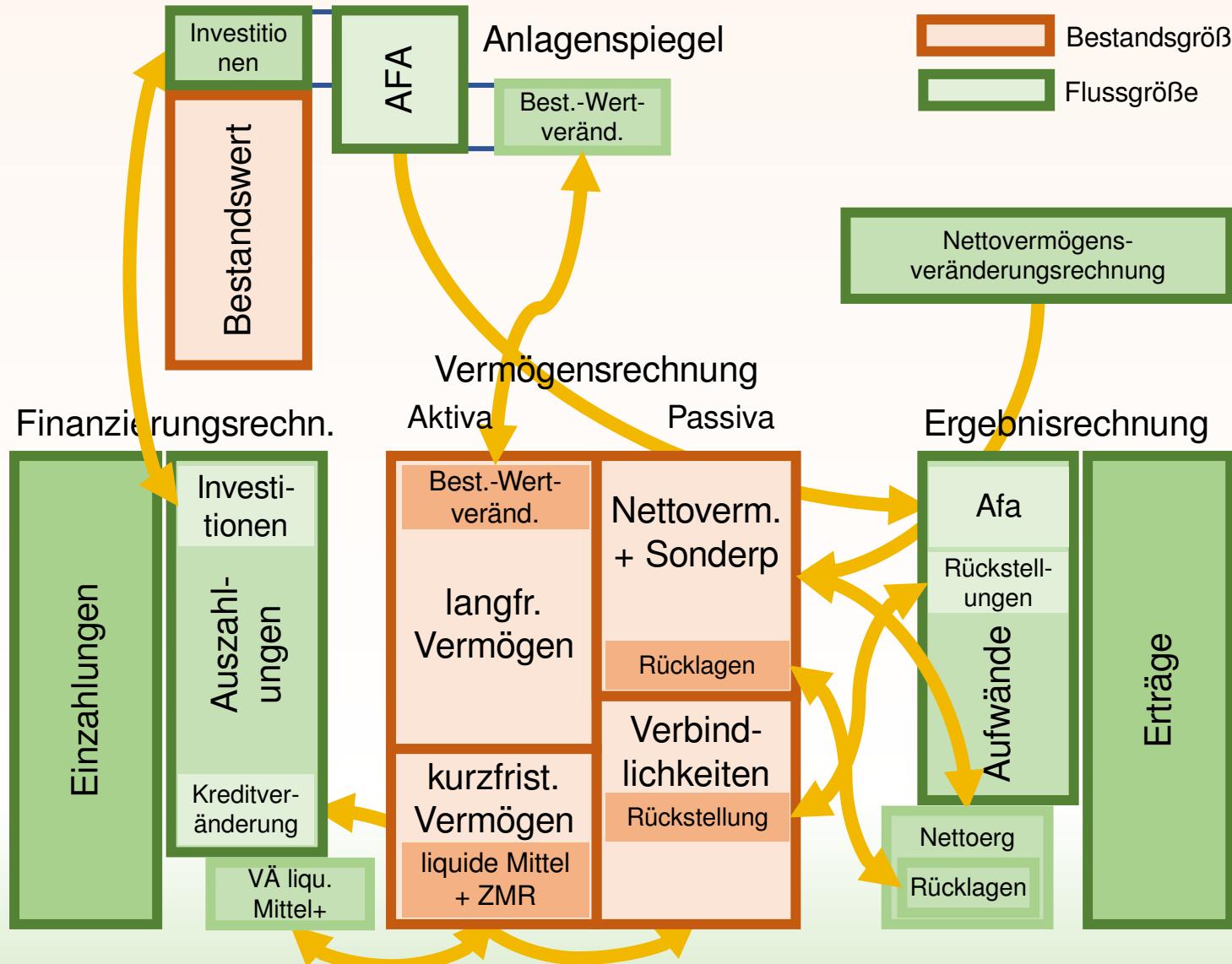
Jahrestterminplan:

- wie viele Sitzungen werden voraussichtlich benötigt
- Termine und Zeitrahmen festlegen
- welche Bereiche sind in welcher Sitzung zu prüfen, **dafür notwendig: Überprüfung des Organigramms oder ähnlicher Dokumente, welche die Organisationsstruktur beschreiben (-> Prüfung, ob die Gemeinde überhaupt über eine Zweckmäßige Organisationsstruktur verfügt: ist klar definiert was ein Bereich, eine Abteilung, ein Team usw. sein sollen ...)**
- Prüfung, ob jeder Bereich eine eindeutig letztverantwortliche Person hat

Eine zusätzliche formalisierte Geschäftsordnung bringt meist keinen Mehrwert. Sehr zu empfehlen ist aber die Klärung der „Ausschuss-Kultur“: das zumindest im Ablauf der jeweilige Prüfpunkt fokussiert bleibt

s.a. Empfehlungen zur Gestaltung eines Prüfplanes in P-Ausschüssen (PA)

Spezialfall: Prüfung des RA



3 Komponenten nach Halt nach WRRV 2013.

Eigentlich sind's ja 4 Komponenten.

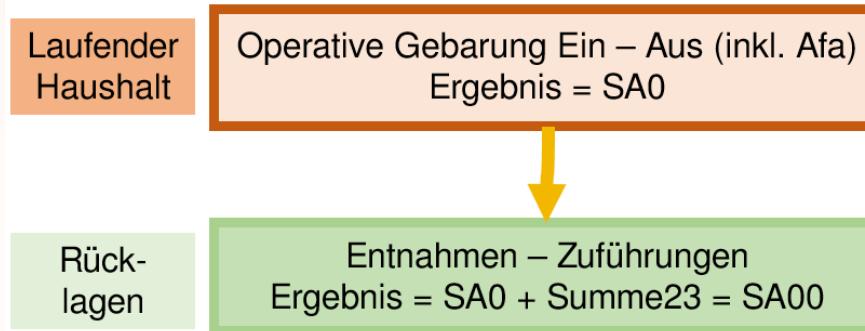
... und wenn man die Nettovermögensveränderungsrechnung noch dazu nimmt, sogar 5.

3 Nachhaltigkeitsbedingungen: Potentialbedingung, Erfüllungsgrad (Investitionsstau), Fremdbestimmungsgrenze.

Die Potentialbedingung ist die einfachste und wichtigste Kennzahl des Haushaltes: der SAO des EHH. Nur wenn dieser >0 ist, kann der Haushalt langfristig erfolgreich sein.

Struktur Ergebnis- & Finanzierungshaushalt

Ergbnisrechnung (EHH)



Das Ergebnis SA0 des EHH ist die Veränderung des Nettovermögen. Haushaltsrücklagen stellen keine Veränderung (Verbesserung oder Verschlechterung) des Ergebnisses dar.

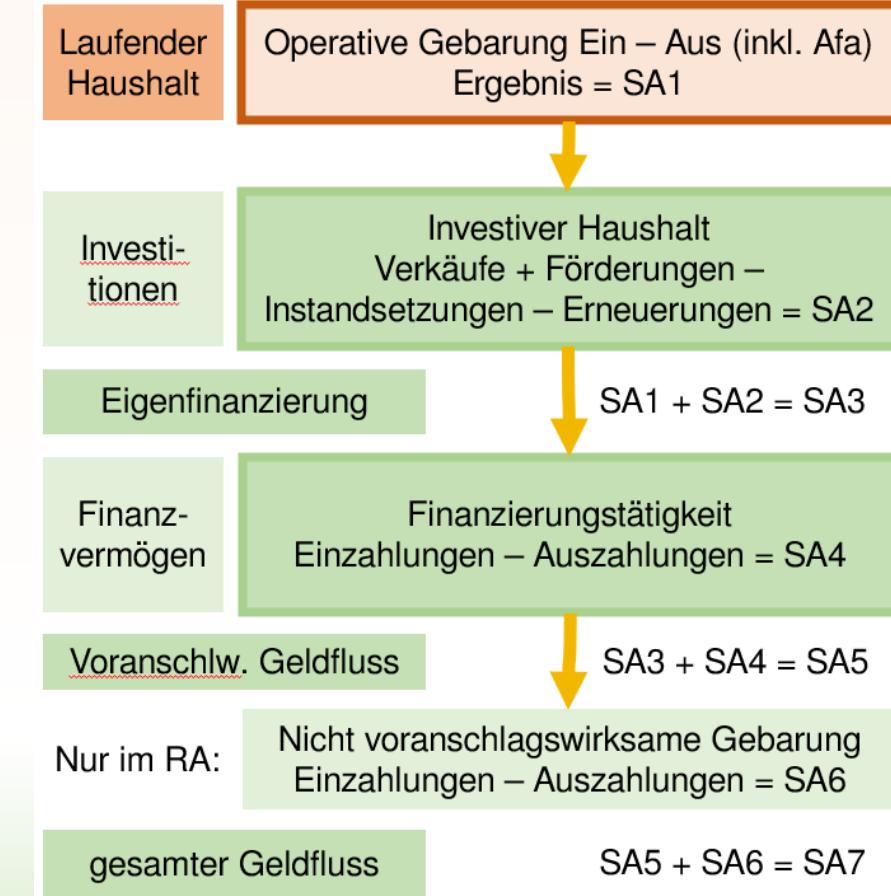
Kostendeckung = Nachhaltigkeit

3 Nachhaltigkeitsbedingungen: Potentialbedingung, Erfüllungsgrad (Investitionsstau), Fremdbestimmungsgrenze.

Die Potentialbedingung ist die einfachste und wichtigste Kennzahl des Haushaltes: der SA0 des EHH. Nur wenn dieser >0 ist, kann der Haushalt langfristig erfolgreich sein.

„Mit dem Nettoergebnis (SA0) im jeweiligen Gebührenhaushalt hat die Gemeinde bereits die Möglichkeit, die Kostendeckung zu prüfen.“

Finanzierungsrechnung (FHH)



... das war's fürs Erste

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und besuchen Sie mich auf meiner
Homepage!**